

Arbeitshilfen zu TB Überwachung

Zusammenfassung der TB-Aufgaben für Betriebe, die beim Überwachungskonzept mitmachen.

Alle Tiere müssen **gechipt und beim NWKS registriert sein.**

Ab Startdatum darf nur noch **Tierverkehr** mit Betrieben stattfinden, die zum gleichen Zeitpunkt, oder früher gestartet sind. Ausgenommen ist der Verkauf.

Sollten wir feststellen, dass durch Deckung oder Zukauf, zwei Betriebe mit **unterschiedlichen Startdatum** Tierverkehr miteinander hatten, so wird der Betrieb der früher begonnen hat, das Startdatum des anderen Betriebes bekommen. Dadurch verschiebt sich das Datum der Exportmöglichkeit. Diese Maßnahme muss sein, da sichergestellt sein muss, dass vor dem 1. Export eine 12-monatige Überwachung, ohne Kontakt mit Tieren die nicht zur gleichen Zeit mit der Überwachung begonnen haben, stattfinden darf.

Beim Tierverkehr, durch Deckung oder Zukauf, mit Betrieben, die nicht an der Überwachung mitmachen, scheidet der Überwachte Betrieb aus dem Programm aus und muss neu starten.

Ab Startdatum muss sämtlicher **Tierverkehr lückenlos aufgezeichnet** werden, ihr bekommt zum Start vom Herdebuch eine aktuelle Tierliste. Anhand von Anhang 4, den ihr herunterladen könnt, müsst ihr euren Zu- und Abgang der Tiere notieren, so dass das Veterinäramt dies einfach nachvollziehen kann, mit Belegen zu jedem Tierverkehr. Dieses Formular müsst ihr beim Export auch vorlegen, wenn ihr keinen Tierverkehr hattet.

Ab sofort könnt ihr den **jährlichen TB-Hauttest** durchführen, er muss innerhalb der ersten 12 Monate gemacht werden. Das Ergebnis mit negativem Befund muss spätestens vor einem möglichen Export bekannt sein. Bitte beachtet Anhang 2. Getestet werden müssen alle Tiere, die zum Zeitpunkt des Tests, bei Stuten 1-Jährig und Hengste ab 2-Jährig sind. Walache müssen nicht getestet werden.

Denkt an den **Jährlichen Tierarztbesuch** und das auszufüllende Dokument (Anhang 5). Dieser kann mit dem jährlichen Tierarztbesuch zum im Zusammenhang mit dem TAM-Vertrag geschehen.

Bei **Schlachtungen** muss zwingend Anhang 6 ausgefüllt werden.

Bei **Umgestandenen oder aus irgendeinem Grund eingeschläferten** Tiere ab 9 Monaten ist eine Sektion zwingend (bei jüngeren nicht). Anhang 7.

Wer einer dieser Punkte missachtet, ist aus dem Programm ausgestiegen, und muss das umgehend per Datum der Nichteinhaltung dem Herdebuch melden.

Aufgaben Tierärzte / Bestandestierärzte

Bestandes Tierärzte müssen im Zusammenhang mit der TB-Überwachung einzig den jährlichen Tierarztbesuch durchführen. Dabei müssen sie das Dokument Anhang 5 ausfüllen.

Der Bestandestierarzt wird in der Regel auch die 1 x Jährlichen TB-Test an den Tieren durchführen. Bei fragen kann er sich an den BGK wenden.

Amtstierarzt bei der Ausfuhrkontrolle

Der Amtstierarzt muss vor einer Exportbewilligung kontrollieren, ob die TB-Überwachung der letzten 12. Mt. erfüllt wurde. Dazu muss er nachfolgende Punkte kontrollieren.

TB Hauttest Bei den Tests muss kontrolliert werden, dass alle Tiere den Jährlichen Test nach Anhang 2 mit negativem Hauttest getestet worden sind. Getestet werden müssen alle Tiere, die zum Zeitpunkt des Tests, bei Stuten 1-Jährig und Hengste ab 2-Jährig sind. Wallache müssen nicht getestet werden.

Tierverkehr Beim Tierverkehr muss eine Liste mit allen Zu- und Abgängen geführt werden. Zu und Abgänge müssen mit einem Begleitdokument belegt werden. Bei Zugängen muss ersichtlich sein, ob der abgebende Betrieb die Überwachung min. gleich lang oder min. 12 Monate durchführt.

Bei Deckungen muss ersichtlich sein, dass beide Betriebe min. gleich lang oder min. 12 Mt. überwacht werden.

Bei **Schlachtungen** muss ein Zeugnis des fleischschauenden Veterinärs, Anhang 6 vorhanden sein.

Bei **Falltieren** ist eine Nekropsie Untersuchung durchzuführen und mit einem Bericht abzulegen.

Bei Fragen bitte Herr Markus Kyburz kontaktieren.

markus.kyburz@nwks.ch oder 076 566 80 20